



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz



Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet Schwenower Forst

Kurzfassung



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“
Landesinterne Nr. 250, EU-Nr. DE 3850-301

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam

<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrar-umwelt.brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt, Abt. N

Seeburger Chaussee 2

14467 Potsdam

Telefon: 033201 / 442 – 0

Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen

Arnold-Breithor-Straße 8

15754 Heideseen / OT Prieros

Gunnar Heyne, E-Mail: Gunnar.Heyne@lfu.brandenburg.de

Internet: <http://www.dahme-heideseen-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Naturpark
Dahme-Heideseen



Verfahrensbeauftragter: Gunnar Heyne, E-Mail: Gunnar.Heyne@lfu.brandenburg.de

Bearbeitung:

ARGE MP Dahme-Heideseen

LB Planer+Ingenieure GmbH

Eichenallee 1a, 15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 / 2522-3, Fax: -55

info@lbplaner.de, www.lbplaner.de

planland GbR

Pohlstraße 58, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 263998-30, Fax: -50

info@planland.de, www.planland.de

Institut f. angewandte Gewässerökologie

Schlunkendorfer Str. 2e, 14554 Seddin

Tel.: 033205 / 710-0, Fax: -62161

info@iag-gmbh.info, www.gewaesseroekologie-seddin.de

Natur+Text GmbH

Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf

Tel.: 033708 / 20431, Fax: 033708 / 20433

info@naturundtext.de, www.naturundtext.de

Projektleitung: Felix Glaser, LB Planer+Ingenieure GmbH

Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Bodensaurer Eichen-Wald aus Stiel-Eichen und Trauben-Eichen (Elke Langer September 2018)

Potsdam, November 2020

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

1. Gebietscharakteristik

Das 749 ha große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Schwenower Forst“ (EU-Nr. 3850-301, Landes-Nr. 250) umfasst zwei Teilflächen. Die Teilfläche „Schwenower Forst“ nimmt dabei mit 741,7 ha den überwiegenden Flächenanteil des FFH-Gebietes ein. Die Teilfläche Kleiner und Großer Smolling ist 7,3 ha groß. Das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ befindet sich im Landkreis Oder-Spree (LOS) zwischen der Landesstraße L42 (Alt-Schadow-Limdsdorf) im Nordwesten und der Krümmen Spree bei Kossenblatt im Südosten (Abb. 1). Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein ausgedehntes Waldgebiet in dem sich mehrere Gewässer und Moore befinden.

Im September 2000 wurde das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ als ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen und an die EU gemeldet. Im Dezember 2004 wurde es durch die EU bestätigt, womit es Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ wurde (SDB mit Stand 2017). Das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ befindet sich bis auf kleinere südliche Randbereiche im Naturpark (NP) „Dahme-Heideseen“ und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dahme-Heideseen“. Kleinere südliche Randbereiche des FFH-Gebietes liegen im LSG „Krumme Spree“. Zudem entspricht das FFH-Gebiet in seiner räumlichen Ausdehnung nahezu dem Naturschutzgebiet (NSG) „Schwenower Forst“.

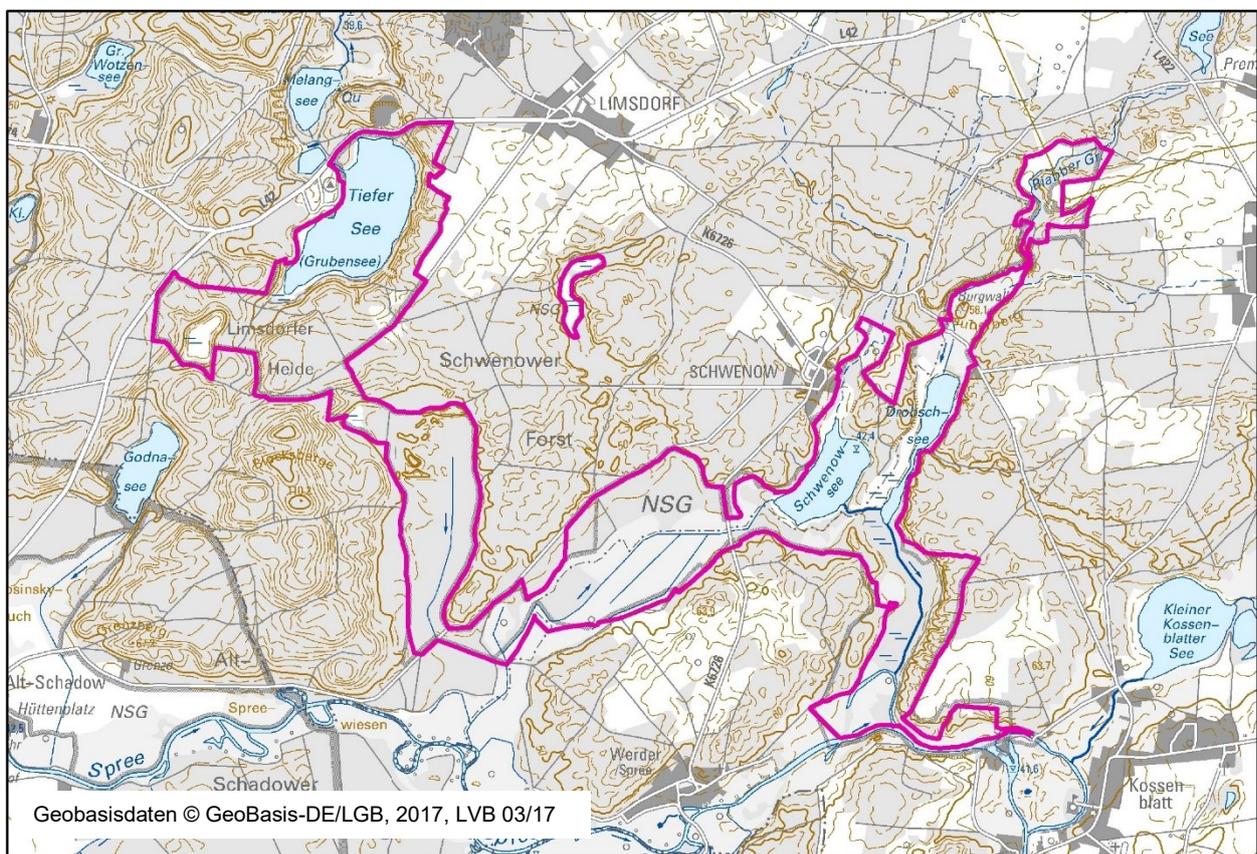


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes „Schwenower Forst“ (Abb. maßstabslos)

Charakteristische Lebensräume und Arten

Das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ weist repräsentative und kohärenzsichernde, z. T. hervorragend ausgebildete Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf, insbesondere der Übergangsmoore (LRT 7140, 7150 und 7210) und Moorkörper (LRT 91D0). Die Moorkörper haben darüber hinaus eine landschaftsgeschichtliche Archivfunktion. Zudem kommen verschiedene FFH-Lebensraumtypen der Fließ- und Standgewässer (3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, 3260 – Flüsse der planaren bis montanen

Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) sowie daran angrenzender Lebensräume vor (6430 – Feuchte Hochstaudenfluren, 91E0 – Auen-Wälder mit Erle und Esche) vor. Auch sind die Offenland-Lebensraumtypen Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sowie Eichenwälder (LRT 9160 und 9190) vertreten. Des Weiteren haben zahlreiche Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie hier Lebensräume: Fischarten (Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling), Amphibienarten (Rotbauchunke und Kammmolch), die Große Moosjungfer und der Fischotter.

Der Anteil an geschützten Biotopen beträgt ca. 56 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes. Die meisten der geschützten Biotope entsprechen auch den FFH-Lebensraumtypen. Eine Übersicht über die Biotopausstattung und den Anteil gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützter Biotope im FFH-Gebiet gibt die folgende Tabelle.

Tab. 1: Übersicht der Biotopausstattung im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“

Biotopklassen	Größe [ha] ¹	Anteil am Gebiet [%]	Gesetzlich geschützte Biotope [ha]	Anteil gesetzlich geschützter Biotope [%]
Fließgewässer*	10,5	1,4	5,8	0,8
Röhrichtgesellschaften	25,6	3,4	25,0	3,3
Standgewässer	95,9	12,6	95,8	12,6
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	0,1	> 0,1	-	-
Moore und Sümpfe	64,8	8,5	64,8	8,5
Gras- und Staudenfluren	137,9	18,1	116,8	15,3
Trockenrasen	5,9	0,8	5,2	0,7
Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche	0,5	> 0,1	0,5	> 0,1
Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen	6,5	0,8	2,2	0,3
Wälder	115,0	15,1	106,0	14,0
Forste	291,7	38,3	-	-
Äcker	5,5	0,7	-	-
Biotope der Grün- und Freiflächen (in Siedlungen)	1,2	0,2	-	-
Sonderbiotope (z. B. Binnensalzstellen, Kiesgruben)	0,2	> 0,1	0,01	> 0,1
Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen	> 0,1	> 0,1	-	-

¹ Flächengröße ergänzt durch gutachterlich geschätzte oder rechnerisch ermittelte Flächengröße der Punkt- und Linienbiotope für Punktbiotope wird, sofern nicht genauer bekannt, eine Flächengröße von 0,2 ha angenommen; für Linienbiotope wird, sofern nicht genauer bekannt wird eine durchschnittliche Breite von 7,5 m angenommen
* Länge der Fließgewässer im FFH-Gebiet 15.233,1947 m

Neben den Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurden u. a. auch Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Biber (*Castor fiber*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) sowie Wassernuss (*Trapa natans*), Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) und Krebschere (*Stratiotes aloides*) im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ festgestellt.

2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der Nutzung von den Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserhaushalt, Moorschutz und Klimawandel bestimmt. Wichtige

Aspekte sind u.a. die Stabilisierung des Wasserhaushaltes im FFH-Gebiet und der Erhalt und die Entwicklung artenreichen Grünlands. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind auch weiterhin im FFH-Gebiet zulässig. Im Folgenden werden die Ziele, notwendigen Erhaltungs- und freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen für die maßgeblichen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung von Art und Umfang der Ziele und Maßnahmen kann in der Langfassung des Managementplans nachgelesen werden. Die Maßnahmen-Codes sind dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg (MLUL 2017) entnommen.

2.1. Ziele und Maßnahmen für Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (LRT 3140)

Der ca. 63 ha große Tiefe See oder Grubensee (Biotop-ID DH18046-3849NO0355) im Nordwesten des FFH-Gebietes gehört dem Lebensraumtyp „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“ an und weist einen guten (B) Erhaltungsgrad auf.

Im FFH-Gebiet sind die vorhandenen Flächen des LRT 3140 von 63,1 ha in ihrem guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Derzeit sind hierfür jedoch keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Zur Förderung des Lebensraumtyps können freiwillige Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen sind bereits in der NSG-VO festgelegt:

- kein Tauchen,
- baden nur an den ausgewiesenen Badestellen (Zeltplatz und Badestelle am Nordufer),
- keine Nutzung von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen,
- Ein Fischbesatz darf nur mit heimischen Arten erfolgen und dabei ist eine Gefährdung der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO genannten Arten (Fischotter, Rotbauchunke, Kammolch, Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling und Große Moosjungfer) auszuschließen.
- kein Besatz mit Karpfen,
- Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
- kein Füttern und keine Bereitstellung von Futter,
- angeln nur vom Ufer aus innerhalb der gekennzeichneten Stellen und Bereichen.

Mit dem Erwerb des Grubensees durch eine Naturschutzorganisation wurde ein neuer Fischereipachtvertrag abgeschlossen, der die Aspekte der NSG-VO berücksichtigt und den Erhalt bzw. die Entwicklung eines naturnahen Fischbestandes unterstützen soll. Der Pachtvertrag beinhaltet auch Regelungen zum Angeln, wie ein Entnahmefenster für Hechte sowie die Pflicht zur Entnahme aller gefangenen Karpfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schonmaße (schriftl. Mitt. NSF vom 17.06.2020). Auch Maßnahmen zur Regelung der Ufernutzung (Uferbereiche am Zeltplatz Grubensee) wurden bereits durchgeführt.

Um das Sauerstoffdefizit im Tiefenwasser zu verringern, die Anzahl der lebensraumtypischen Arten zu erhöhen, sowie ggf. die Trophie weiter zu reduzieren und somit den Zustand des Sees weiter zu verbessern, sind nur wenige praktikable Maßnahmen ersichtlich. Der Fischbesatz sollte weiterhin gar nicht oder nur mit gewässertypischen Arten erfolgen. Gegebenenfalls sollte eine Studie zur Prüfung der Ursachen (Nährstoffbilanz des Sees) durchgeführt werden. Hier wäre auch zu prüfen, inwieweit die touristische Nutzung (Badegäste) eine Rolle spielt oder die Ackerflächen im Einzugsgebiet (östlich des Sees). Diese befinden sich jedoch außerhalb des FFH-Gebietes. Außerdem wurden zwei Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt: Rückbau der Steganlagen (**S18**) und nach Ende der Nutzungszeit auch der Bungalows (**S1**).

2.2. Ziele und Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (LRT 3150)

Der 21 ha große Drobtschsee (DH18046-3850SW1120) weist einen guten (B), der ca. 32,5 ha große Schwenowsee (DH18046-3850SW1235) einen mittleren bis schlechten (C) Erhaltungsgrad auf. Weiterhin wurden ein kleiner Teich (0,1 ha; DH18046-3850SW1135) westlich der Kreisstraße K 6726 mit EHG C und ein Altarm der Spree (2 ha; DH18046-3850SW1403) im Südosten des FFH-Gebietes mit EHG B dem LRT 3150 zugeordnet. Entlang des Altarms der Spree sind zwei weitere Biotopflächen (1,6 ha; DH18046-3850SW1397 und DH18046-3850SW1400) als Entwicklungsflächen zum LRT 3150 ausgewiesen.

Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad mittel bis schlecht (C), so dass Erhaltungsmaßnahmen für die Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrad notwendig sind.

Als wichtigste umzusetzende Maßnahme wird die Erhöhung des Wasserstandes (**W105**) für die bedeutendsten Gewässer dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet (Schwenow- und der Drobtschsee) gesehen. Dies kann durch das Setzen von Sohlschwellen (**W140**) erfolgen. Die Stabilisierung der Wasserverhältnisse am Schwenowsee und am Drobtschsee durch die geplanten Sohlschwellen kann auch für die angrenzenden Feuchtlebensräume (u.a. 6410 Pfeifengraswiesen, 91D0 Moorwald und 91E0 Auenwald) günstig wirken.

Weiterhin würden sich die Maßnahmen, die im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Krumme Spree“ (MUGV 2013) für den Blabbergraben (LRT 3260) konzipiert wurden, positiv auf den Erhaltungsgrad der beiden Seen auswirken (siehe Maßnahmen für den LRT 3260).

Ein Besatz mit Karpfen ist in beiden Gewässern (Schwenow- und Drobtschsee) nicht statthaft (**W173** – Beschränkung des Besatzes mit Fischarten nach Art, Menge und/ oder Herkunft). Dies ist bereits über die NSG-VO geregelt. Falls noch Restbestände im See vorhanden sind, sollten diese entnommen werden (**W171** – Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen; für Karpfen als Erhaltungsmaßnahme, für „Massenfische“ als Entwicklungsmaßnahme).

Für den Teich in den Buschwiesen ist eine Verbesserung des Erhaltungsgrades aus gutachterlicher Sicht aufgrund seiner künstlichen Entstehung mit steilen Ufern nicht möglich und sinnvoll. Daher wurden für den Teich (DH18046-3850SW1135) keine Maßnahmen konzipiert. Der Altarm an der Spree (DH18046-3850SW1403) hat einen guten Erhaltungsgrad. Er stellt gemäß dem Gewässerentwicklungskonzept „Krumme Spree“ einen besonders beruhigten Bereich dar und soll aus naturschutzfachlichen Gründen nicht an die Krumme Spree angeschlossen werden (MUGV 2013), so dass er als Lebensraumtyp der natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150) erhalten bleibt.

2.3. Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Für die nördlichen Abschnitte des Blabbergrabens (ca. 725 m) (Biotop-ID DH18046-3850NW1551) ist der Erhaltungsgrad insgesamt mit gut (B) bewertet. Für die südlich anschließenden Abschnitte auf ca. 675 m (DH18046-3850NW1732) ist der Erhaltungsgrad insgesamt gut (B). Für den 3. Abschnitt (DH18046-3850NW1702, ca. 880 m lang) ist der Erhaltungsgrad insgesamt mit mittel bis schlecht (C) bewertet.

Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad gut (B). Allerdings wird der gute Erhaltungsgrad nur sehr knapp erreicht. Die Tendenz geht eher zu mittel bis schlecht (C). Im FFH-Gebiet sind die vorhandenen Flächen des LRT 3260 von insgesamt 1,3 ha im guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten oder dahin zu entwickeln. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aufgrund der Tendenz zu einem

mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad, sind dafür folgende, insbesondere strukturverbessernde Erhaltungsmaßnahmen notwendig (aus dem GEK „Krumme Spree“):

- **W105** Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes: Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades des LRT 3260 im FFH-Gebiet ist die Erhöhung bzw. die Stabilisierung des Wasserstandes im Gewässer (insbesondere im Abschnitt DH18046-3850NW1551 und DH18046-3850NW1702). Hauptsächlich sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Abfluss aus dem Gewässer reduzieren (siehe folgende Maßnahmen)
- **W125** Erhöhung der Gewässersohle: Zur Erreichung der Erhöhung des Wasserstandes wird die Erhöhung der Gewässersohle im Gewässer-Abschnitt DH18046-3850NW1551 und DH18046-3850NW1702 vorgeschlagen.
- **W140** Setzen einer Sohlschwelle: Zur Erhöhung des Wasserstandes bietet sich im Abschnitt DH18046-3850NW1702 auch der Einbau von Sohlschwellen an.
- **W135** Brechung der Uferlinie durch Nischen: Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Gewässer-Aue-Beziehung soll die künstliche Gewässerbettstruktur (steiles Regelprofil, DH18046-3850NW1702) zur besseren Vernetzung von Gewässer und Aue aufgebrochen werden, entweder durch Einbringen von Hindernissen oder durch bauliche Maßnahmen, die die Ufererosion fördern.
- **W48** Gehölzpflanzungen an Fließgewässern: Insbesondere im Süden des südlichen Abschnitts DH18046-3850NW1702 (ab Räuberberg südlich bis zur Straße) werden standortgerechte Gehölze (Erlen, Weiden) 2-reihig in die Böschung des Gewässers (Mittelwasserlinie) gepflanzt.
- **W53** Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung: Für den Abschnitt DH18046-3850NW1702 sollte eine angepasste, modifizierte, extensive Gewässerunterhaltung erfolgen. So sollten von durch Strömung im Fließgewässer entstandene Ufer- und Böschungsabbrüche, Anlandungen, Auskolkungen und außerdem Totholz belassen werden. Weiterhin sollten keine Grundräumungen erfolgen.
- **W26** Schaffung von Gewässerrandstreifen: Da durch eine angepasste, modifizierte, extensive Gewässerunterhaltung ein gewisser Landverlust einhergehen kann (aufgrund von Böschungsabbrüchen, durch entstehende Mäandrierung etc.), ist die Anlage ausreichend breiter Gewässerrandstreifen Voraussetzung im Abschnitt DH18046-3850NW1702.
- **W60** Keine Grundräumung

Für die Entwicklungsfläche DH18046-3850SW1110 im FFH-Gebiet sind folgende Maßnahmen zur Entwicklung zum LRT 3260 förderlich (Maßnahmen entnommen aus dem GEK „Krumme Spree“; MUGV 2013):

- **W105** Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes
- **W125** Erhöhung der Gewässersohle
- **W135** Brechung der Uferlinie durch Nischen
- **W53** Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- **W48** Gehölzpflanzungen an Fließgewässern

2.4. Ziele und Maßnahmen für Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)

Im Niederungsbereich des Schwenower Fließes/Buschgrabens sind vier räumlich getrennt voneinander liegende Flächen (DH18046-3850SW1126, DH18046-3850SW1146, DH18046-3850SW1154, DH18046-3850SW1159) mit insgesamt 5,4 ha als LRT „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“ klassifiziert. Weitere 10,8 ha im Niederungsbereich des Schwenower Fließes sind als Entwicklungsflächen zum LRT 6410 eingestuft. Insgesamt sind die Erhaltungsgrade der Pfeifengraswiesen-Flächen im FFH-Gebiet gut (B).

Im FFH-Gebiet sind die vorhandenen Flächen des LRT 6410 von 5,4 ha in ihrem guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Dazu sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig,

da dieser Lebensraumtyp pflegeabhängig ist. Zur Förderung des Lebensraumtyps können zusätzlich freiwillige Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Wichtig für den Erhalt von Pfeifengraswiesen sind eine dauerhafte Nutzung als Dauergrünland mit Mahd nach den allgemeingültigen Grundsätzen der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung, die insbesondere ohne Düngung oder Kalkung auskommt und die Sicherung der Wasserhaltung (ggf. auch Anhebung der Wasserstände). Die Sicherung der Bewirtschaftung der Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes hat hohe Priorität. Ein Verbot der Düngung ist bereits im § 6 (1) 1.b NSG-VO festgelegt, daher bedarf es hierzu keiner weiteren Maßnahmenfestlegungen im Rahmen der FFH-Managementplanung.

Zwar ist die (Grund-)Wasserhaltung im derzeitigen Status quo durch die Festlegung im § 4 (2) 16 NSG-VO gesichert. Dennoch wird vorsorglich die Maßnahme „Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes (W105)“ mit in der Planung aufgenommen, falls sich die Wasserstände im Gebiet zukünftig negativ entwickeln sollten. Die ggf. zukünftig erforderliche Erhöhung des Wasserstandes könnte bei Bedarf durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **W125** Erhöhung der Gewässersohle
- **W140** Setzen einer Sohlschwelle
- **W53** Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- **W60** Keine Grundräumung

Bei einem guten Erhaltungsgrad, wie im FFH-Gebiet vorhanden, genügt eine jährliche, einmalige späte Mahd möglichst nicht vor September (**O114**). Günstig bei einem guten Pflegezustand der Wiesen ist auch eine mosaikartige und dann auch nicht zwingend alljährliche Mahd auf Teilflächen zu einem früheren Zeitpunkt. Die Mahd in mehrjährigen Abständen zu einem frühen Zeitpunkt wirkt sich positiv auf Arten wie z. B. das Sumpferzblatt aus (siehe auch § 7 Nr. 3 NSG-VO). Es wird darauf hingewiesen, dass für den Erhalt der Pfeifengraswiesen in einem guten Erhaltungsgrad eine Beweidung der Flächen alleine nicht ausreichen würde. Eine (extensive) Beweidung ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn Sie mit einer Mahd kombiniert wird. Derzeit werden die Flächen nicht beweidet.

Für die Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet wären folgende Maßnahmen zur Entwicklung zum LRT 6140 förderlich:

- Biotopfläche DH18046-3850SW1157: Bei einem hohen Biomasseaufwuchs 2 Mahdtermine (**O114**) zur Zurückdrängung konkurrenzstarker Arten, erste Mahd zwischen Ende Mai und Juni (**O131**), zweite Mahd zwischen Mitte August und Ende September in Abhängigkeit der erfolgten Samenreife vorhandener Zielpflanzenarten (**O129**), zwischen beiden Schnitten sollten mindestens 8 – 10 Wochen liegen. Erst nach ausreichender Aushagerung des Standorts kann die Pflege auf eine einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst (September/Oktober) reduziert werden. Zusätzlich kann auch eine Beweidung (**O100**) zur Aushagerung der Flächen erfolgen, die Beweidung ersetzt jedoch nicht die Mahd.
- Biotopflächen DH18046-3850SW1129 und DH18046-3850SW1229: Der Erhaltungsgrad des LRT ist kritisch, wenn der Grundwasserpegel ganzjährig unter Flur bleibt. Sollte dies (nach mehrjähriger Beobachtung) der Fall sein, sind zur Entwicklung des LRT Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes (**W105**) zu ergreifen. Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes sind auch im § 7 Nr. 3 der NSG-VO als Zielvorgabe für das NSG festgehalten.

2.5. Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (LRT 6430)

Nördlich des Drobsehsees befindet sich eine flächige Hochstaudenflur auf einer aufgelassenen Feuchtgrünlandbrache, die dem LRT 6430 angehört (DH18046-3850SW0175). Die Fläche wird sehr extensiv mit Schafen beweidet und sie hat einen hervorragenden (A) Erhaltungsgrad. Im äußersten Nordosten des FFH-Gebietes befindet sich eine temporär nasse etwa 10 m breite Rinne, die lückig mit Seggen und Farnen bewachsen ist (DH18046-3850NW1552) und Arten des Lebensraumtyps 6430 beinhaltet. Der Erhaltungsgrad ist mit gut (B) bewertet. Zudem sind Hochstaudenfluren feuchter bis nasser

Standorte (LRT 6430) als Begleitbiotope in fünf weiteren Hauptbiotopen aufgenommen worden. Die Hochstaudenfluren wurden hier partiell auf Grünlandbrachen feuchter Standorte, Streu- und Feuchtwiesen sowie einmal im Großseggen-Schwarzerlenwald kartiert. Insgesamt kommt der LRT im FFH-Gebiet mit 1,9 ha Flächengröße vor.

Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad hervorragend (A). Allerdings wird der hervorragende Erhaltungsgrad nur sehr knapp erreicht. Der gute Zustand des Lebensraumtyps darf sich auf Gebietsebene nicht verschlechtern, wobei derzeit keine Anzeichen für ein Verschlechtern in absehbarer Zeit erkennbar sind. Die aktuelle Aufgabe besteht darin den LRT in seiner Ausdehnung und im hervorragenden Erhaltungsgrad zu erhalten. Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es ist wichtig, dass auch zukünftig wie bisher keine oder nur eine extensive Nutzung der Flächen stattfindet.

2.6. Ziele und Maßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ kommt auf einer Fläche von 2,9 ha im FFH-Gebiet vor. Eine weitere Fläche von 0,6 ha ist als Entwicklungsfläche zum LRT 6510 eingestuft. Auf der Ebene des FFH-Gebiets ist der Erhaltungsgrad gut (B).

Im FFH-Gebiet sind die vorhandenen Flächen des LRT 6510 von 2,9 ha in ihrem guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Dazu sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig, da dieser Lebensraumtyp pflegeabhängig ist (Mahd). Zur Förderung des Lebensraumtyps können zusätzlich freiwillige Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Eine optimale Pflege der Mähwiesen ist die Fortsetzung einer traditionellen Nutzung als dauerhaft zweischürige Mähwiese (**O114**), die nach den allgemeingültigen Grundsätzen der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung gemäht wird. Der erste Schnitt soll nach dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen (**O126**). Die zweite Mahd sollte frühestens 8-10 Wochen nach dem ersten Schnitt durchgeführt werden (optimaler Weise, wenn die zweite Blühphase vorbei ist). Eine extensive Nachbeweidung ist ggf. als dritte Nutzung möglich (**O100**). Alternativ kann auch eine Beweidung anstatt der ersten oder der zweiten Mahd durchgeführt werden. Um einen Selektionsfraß weitestgehend zu verhindern, sollten viele Tiere auf kleiner Fläche gekoppelt werden und die Koppel dann nach und nach umgesetzt werden. Grundsätzlich ist bei guten und hervorragenden Erhaltungsgraden der Mageren Flachlandmähwiesen die Fortführung der bisherigen Nutzung möglich, wenn keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Für zwei Flächen wird des Weiteren eine Entbuschung empfohlen, da hier aufkommende Gehölze den Erhaltungsgrad der Wiese verschlechtern (**G23**). Im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ wird angestrebt, Maßnahmen zur Pflege der Grünland-LRT im Zuge des Vertragsnaturschutzes langfristig umzusetzen.

2.7. Ziele und Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)

Lebensraumtypen der Übergangs- und Schwingrasenmoore kommen im Bereich des Kleinen und Großen Smolling, im Südwesten des Tiefen Sees/Grubensees, im Norden des Guschluchs und nordwestlich des Guschluchs vor. Vereinzelte Moore im FFH-Gebiet weisen noch einen guten bis sogar hervorragenden Erhaltungsgrad auf. Die meisten Torfmoosmoore im FFH-Gebiet sind allerdings durch Störungen im Wasserhaushalt gefährdet. Einige fallen in den Sommermonaten temporär trocken. Durch das Trockenfallen bzw. Austrocknung beginnen die Moore zu verbuschen.

Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad des gut (B), mit Tendenz zu mittel bis schlecht (C). Im FFH-Gebiet sind 15,5 ha des LRT 7140 in einem guten Erhaltungsgrad (B) zu

erhalten bzw. dahin zu entwickeln. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Da der gemittelte Erhaltungsgrad auf Gebietsebene zu mittel bis schlecht (C) tendiert, sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig.

Die wichtigste derzeit umzusetzende Maßnahme ist die Erhöhung des Wasserstandes (**W105**) innerhalb der Moore. Diesbezüglich sind Maßnahmen im Einzugsgebiet der Moore erforderlich, wie Waldumbau der dort noch vorhandenen reinen Kiefernforste in Laub-Nadel-Mischwald (**F91**). Der Waldumbau ist insbesondere im Bereich südwestlich bzw. südlich des Grubensees erforderlich. Durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg werden bereits auf den Landeswaldflächen um das Klinger Luch sowie östlich des Smolling entsprechende Waldumbaumaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sollten fortgeführt und auf andere geeignete Bereiche ausgeweitet werden.

Im NEG Guschluch (DH18046-3850SW0008) wurde der Erhaltungsgrad des LRT 7140 derzeit mit mittel bis schlecht bewertet, dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades zu ergreifen wären. Ursächlich dafür, dass derzeit keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist, dass sich der LRT nach der Umsetzung einer naturschutzfachlichen Maßnahme (Grabenverschluss) im Jahr 2008 noch in einer Umbruchsphase befindet. Für einen langfristig günstigen Zustand sind kurz- bis mittelfristig sich verschlechternde Erhaltungsgrade zu tolerieren. Daher sind derzeit keine weiteren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, nur das Zulassen der natürlichen Eigendynamik. Das Zulassen der natürlichen Eigendynamik als Maßnahme ist bereits durch die Ausweisung als Zone 1/Naturentwicklungsgebiet in der NSG-VO erfolgt.

2.8. Ziele und Maßnahmen für Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (LRT 7150)

Dieser Lebensraumtyp ist im FFH-Gebiet auf kleiner Fläche im Großen Smolling und im Klinger Luch festgestellt worden. Der Erhaltungsgrad auf der Ebene des FFH-Gebietes entspricht derjenigen der kartierten Fläche (hervorragend – A).

Im FFH-Gebiet sind 0,5 ha des LRT 7150 in einem hervorragenden Erhaltungsgrad (A) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aufgrund des hervorragenden Erhaltungsgrades des LRT 7150 sind zurzeit jedoch keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin den LRT in seiner Ausdehnung und im hervorragenden Erhaltungsgrad zu erhalten. Im § 6 (1) 2.a der NSG-VO ist bereits festgelegt, dass auf Mooren keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen dürfen.

Der Lebensraumtyp ist generell in Brandenburg sehr selten und durchweg nur sehr kleinflächig vorhanden und kommt fast immer im Komplex mit dem LRT 7140 vor. Maßnahmen zur Förderung des LRT 7140 wirken sich auch positiv auf den LRT 7150 aus. Generell wirkt sich Waldumbau (die reinen Kiefernforste hin zu Nadel-Laub-Mischwald) im Einzugsgebiet der Moore positiv auf den Wasserhaushalt aus.

2.9. Ziele und Maßnahmen für Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (LRT 7210*)

Dieser Lebensraumtyp ist bei den aktuellen Kartierungen im Jahr 2018 im FFH-Gebiet auf kleiner Fläche (0,2 ha) am Südufer des Tiefen Sees/Grubensees festgestellt worden.

Im FFH-Gebiet sind diese vorhandenen Flächen des prioritären LRT 7210 in ihrem hervorragenden Erhaltungsgrad (A) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aufgrund des hervorragenden Erhaltungsgrades des LRT 7210 sind zurzeit keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin den LRT in seiner Ausdehnung und im derzeitigen hervorragenden Erhaltungsgrad zu erhalten. Hierfür ist es wichtig, dass auch zukünftig v. a. die folgenden Aspekte der NSG-VO beachtet werden:

- kein Tauchen,

- baden nur an den ausgewiesenen Badestellen (Zeltplatz und Badestelle am Nordufer des Grubensees),
- keine Nutzung von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen,
- kein Fisch-Besatz mit Karpfen,
- kein Füttern von Tieren und keine Bereitstellung von Futter,
- angeln nur vom Ufer aus innerhalb der gekennzeichneten Stellen und Bereichen.

Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht zwingend erforderlich. Die wichtigste Maßnahme ist, dass weiterhin keine Nutzung der südlichen Gewässerufer stattfindet.

2.10. Ziele und Maßnahmen für Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160)

Im FFH-Gebiet kommt der Lebensraumtyp „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ als Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte vor. Die Erhaltungsgrade der einzelnen Biotope sind auch innerhalb der drei Kriterien (Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen) sehr unterschiedlich.

Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad gut (B). Dieser gute Zustand darf sich nicht verschlechtern. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Es sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig, da der insgesamt gute Erhaltungsgrad (B) eine Tendenz zu mittel bis schlecht (C) aufweist.

Die meisten Eichen-Hainbuchenwald-Bestände weisen noch erhebliche Defizite in der Habitatstruktur auf. Für die Aufwertung der Habitatstruktur und für das langfristig angestrebte Erreichen eines guten Erhaltungsgrades auch in diesem Kriterium sind vor allem der Erhalt und die weitere Förderung von Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen erforderlich. Bei grundsätzlicher Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung sollen insbesondere Altbäume mit Sonderstrukturen (u. a. Höhlen-, Ersatzkronenbäume, Faulziesel, Bäume mit Mulmtaschen, Großhöhlen etc.) im Bestand erhalten bleiben (**FK01**).

Einige wichtige Maßnahmen sind bereits auch in der NSG-VO verankert. So darf generell stehendes Totholz mit mehr als 30 cm BHD nicht gefällt werden und liegendes Totholz muss an Ort und Stelle verbleiben. Es dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Eine weitere bedeutende Maßnahme ist die Förderung der Naturverjüngung (**F14**) einheimischer und standortgerechter Laubholzarten (hier insbesondere Stieleiche und Hainbuche als Hauptbaumarten und Winterlinde, Buche, Esche als Nebenbaumarten). Um diese gewährleisten zu können muss eine signifikante Verringerung der Schalenwildpopulation erreicht werden (**J1**).

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen zur weiteren Verbesserung des EHG sind derzeit nicht vorgesehen.

2.11. Ziele und Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190)

Im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ kommt der Lebensraumtyp „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ überwiegend als grundwasserbeeinflusster Eichenmischwald mit 10,7 ha vor. 6,8 ha sind frisch bis mäßig trockene Eichenmischwälder und auf 2,3 ha befinden sich Eichenmischwälder trockenwarmer Standorte. Die Erhaltungsgrade der einzelnen Biotope sind auch innerhalb der drei Kriterien (Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen) sehr unterschiedlich. Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gut (B).

Im FFH-Gebiet sind 19,8 ha des LRT 9190 im guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Dafür sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig, da der insgesamt gute Erhaltungsgrad (B) eine Tendenz zu mittel bis schlecht (C) aufweist.

Die meisten Eichenmischwald-Bestände weisen wie auch die Bestände des LRT 9160 noch erhebliche Defizite in der Habitatstruktur auf. Für die Aufwertung der Habitatstruktur sind auch für den LRT 9190 insbesondere der Erhalt und die Förderung von Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen notwendig. Daher gelten, bei grundsätzlicher Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung, die gleichen habitatstrukturverbessernden Maßnahmen, wie schon im vorherigen Kapitel für den LRT 9160 beschrieben (**FK01**). Eine weitere erforderliche Maßnahme ist die Förderung der Naturverjüngung (**FK14**) einheimischer und standortgerechter Laubholzarten (hier insbesondere Förderung der Naturverjüngung der Stieleiche und auf trockeneren Standorten der Traubeneiche). Um diese gewährleisten zu können muss u. a. eine signifikante Verringerung der Schalenwildpopulation erreicht werden (**J1**). In einigen Beständen sind größere Deckungsanteile gebietsfremder Arten enthalten (Fichten, Roteichen), die mittel- bis langfristig (bei Hiebsreife) entnommen werden sollten (**F31**).

Im FFH-Gebiet gibt es mehrere Flächen mit Potenzial zum LRT 9190. Zur Entwicklung des Lebensraumtyps sind die folgenden Maßnahmen förderlich:

- Biotopfläche DH18046-3850SW1334: Der Zwischen- und Unterstand sollte zur Anreicherung vertikaler Waldstrukturen gefördert werden (**F37**). Bei Verjüngung der Eichen durch Übernahme vorhandener Naturverjüngung (**F14**) und Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für die Naturverjüngung (der Eiche, **F15**) sowie durch Auslichtung der Kiefern (**F118**) wäre eine Entwicklung zum LRT 9190 möglich. Die vorhandenen Anteile von Altbäumen sind bei Nutzung des Bestandes zu erhalten (**F40**) und die Habitatstrukturen (Erhöhung Totholzanteil) sollten weiter gefördert werden (**FK01**).
- Biotopflächen DH18046-3850NW1685: Zur Entwicklung des lichten, schwach gestuften Waldstreifens sollte der Zwischen- und Unterstand zur Anreicherung vertikaler Waldstrukturen gefördert werden (**F37**). Vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten sollte übernommen werden (insbesondere Eiche, **F14**). Die vorhandenen Anteile von Altbäumen sind zu erhalten (**F40**) und die Habitatstrukturen (Erhöhung Totholzanteil) sollten weiter gefördert werden (**FK01**).
- Biotopflächen DH18046-3850NW1591: Zur Entwicklung des kleinen Wäldchens zum LRT 9190 sollte als wichtigste Maßnahme die Späte Traubenkirsche aus der Strauchschicht entfernt werden (**F31**) und die vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten gefördert werden (**F14**). Die vorhandenen Anteile von Altbäumen sind zu erhalten (**F40**) und die Habitatstrukturen sollten weiter gefördert werden (**FK01**).

2.12. Ziele und Maßnahmen für Moorwälder (LRT 91D0*)

Dieser Lebensraumtyp kommt in neun Haupt- und einem Begleitbiotop mit einer aufsummierten Fläche von 26,6 ha im FFH-Gebiet vor. Einige Moorwälder im FFH-Gebiet weisen einen guten bis sogar hervorragenden Erhaltungsgrad auf. Viele Moorwälder im FFH-Gebiet sind allerdings durch Störungen im Wasserhaushalt (Austrocknung) gefährdet. Die Erhaltungsgrade der einzelnen Biotope sind auch innerhalb der drei Kriterien (Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen) sehr unterschiedlich. Auf der FFH-Gebietsebene ist der Erhaltungsgrad gut (B).

Im FFH-Gebiet sind 26,6 ha des prioritären LRT 91D0 im guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Dafür sind Erhaltungsmaßnahmen notwendig, da der insgesamt gute Erhaltungsgrad (B) eine Tendenz zu mittel bis schlecht (C) aufweist.

Eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung der Moorwälder ist die Erhöhung des Wasserstandes (**W105**) innerhalb der Moorwaldflächen. Diesbezüglich sind u. a. Maßnahmen im Einzugsgebiet der Moorwälder erforderlich, wie z. B. Waldumbau der dort vorhandenen reinen Kiefernforste in Laub-Nadel-Mischwald (**F91**) im Bereich des Smolling (3850SW0207), aber auch um das Klinger Luch (3849SO1144). Durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg werden bereits auf den Landeswaldflächen um das Klinger Luch sowie östlich des Smolling entsprechende Waldumbaumaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sollten fortgeführt und auf andere geeignete Bereiche ausgeweitet werden.

Auch die geplante Erhöhung des Wasserstandes (**W105**) für die beiden Seen Schwenow- und Drobtschsee (LRT 3150) und den Blabbergraben (LRT 3260) kann sich positiv auf die Moorwaldflächen in der Umgebung auswirken (Biotop 3850SW0178, 3850SW1127, 3850SW1202). Im § 7 Nr. 3 der NSG-VO ist als Zielvorgabe bereits festgehalten, dass durch abflussverringemde Maßnahmen der Erhalt und die Regeneration von Moorstandorten nördlich des Drobtschsees und westlich des Schwenowsees gesichert werden sollen. Daher würden sich Maßnahmen, die bereits für den LRT 3150 und 3260 geplant sind, auch positiv auf den LRT 91D0 auswirken (wie z. B. **W140**: Setzen von Sohlschwellen, **W125**: Erhöhung der Gewässersohle). Auch eventuelle Maßnahmen zur Erhöhung bzw. Stabilisierung des Wasserstandes für die Erhaltung der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) kann sich positiv auf die angrenzenden Moorwälder auswirken (Biotop 3850SW0140).

Der Kiefern-Moorwald im Guschluch (3850SW0021 und 3850SW0005) ist in Folge einer Maßnahme zur Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts durch (künstliche) Überstauung abgestorben. Daher ist der derzeitige Erhaltungsgrad mit mittel bis schlecht bewertet worden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades zu ergreifen wären. Ursächlich dafür, dass derzeit dennoch keine Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist, dass sich der LRT im Moment nach Umsetzung einer naturschutzfachlichen Maßnahme (Grabenverschluss) im Jahr 2008 in einer Umbruchsphase befindet. Das gesamte Moor inklusive Moorwald befindet sich derzeit in einem Übergangsstadium, welches auch die zeitweilige Veränderung von Vegetationsstrukturen zur Folge hatte, die sich letztlich im aktuellen EHG niederschlagen. Die Moorentwicklung nach den gestiegenen Wasserständen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für einen langfristig günstigen Erhaltungszustand sind kurz- bis mittelfristig sich verschlechternde Erhaltungsgrade zu tolerieren. Daher sind derzeit keine weiteren Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, nur das Zulassen der natürlichen Eigendynamik. Das Zulassen der natürlichen Eigendynamik als Maßnahme ist bereits durch die Ausweisung als Zone 1/Naturentwicklungsgebiet in der NSG-VO erfolgt.

Entwicklungsflächen kommen insbesondere im NEG Guschluch vor. Hierbei handelt es sich u. a. um eine Umwandlung von ehemaligen Kiefern-Forsten in Kiefern-Moorwald (nach der Wasseranhebung 2008 im Moor). Entwicklungsmaßnahmen sind hier innerhalb des NEG nicht erforderlich. Südwestlich des Schwenowsees stockt ein Moorgehölz, das langfristig eine Entwicklungstendenz zum Erlen-Moorwald aufweist (DH18046-3850SW0180). Hier würden sich die Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes (**W105**), welche bereits für den LRT 3150 (Schwenowsee) geplant wurden, positiv auf den Bestand auswirken. Im Biotop im Niederungsbereich des Schwenower Fließes/Buschgrabens (DH18046-3850SW0138) würde bei weiterer Vernässung und bei Zulassen der Eigendynamik (Sukzession) ein Moorwald entstehen. Hier würden sich die Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes (**W105**), welche für den LRT 6410 geplant wurden positiv für die Entwicklung zum Lebensraumtyp 91D0 auswirken.

2.13. Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

Dieser Lebensraumtyp kommt in 15 Haupt- und einem Begleitbiotop mit einer aufsummierten Fläche von 27,5 ha im FFH-Gebiet vor. Die Erhaltungsgrade der einzelnen Biotop sind auch innerhalb der drei Kriterien (Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen) sehr unterschiedlich. Die Ermittlung des Erhaltungsgrads auf der FFH-Gebietsebene erfolgt als gewichtete Mittelwertberechnung, nach Vorgaben des BfN (2015). Im Ergebnis ist der Erhaltungsgrad gut (B). Weiterhin sind 1,2 ha als Entwicklungsflächen zum LRT 91E0 ausgewiesen.

Im FFH-Gebiet sind 27,5 ha des prioritären LRT 91E0 im guten Erhaltungsgrad (B) zu erhalten. Dies ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Es ist eine Erhaltungsmaßnahme erforderlich und eine zusätzliche Entwicklungsmaßnahme zur weiteren Verbesserung des EHG sinnvoll.

Die meisten Erlen- und Erlen-Eschenwald-Bestände weisen noch erhebliche Defizite in der Habitatstruktur auf. Die Bestände sind zum Teil noch sehr jung und werden aufgrund ihres geringen Bestandesalters bzw. der unzugänglichen Lage wenig bzw. in Teilen nicht bewirtschaftet. Für die Aufwertung der Habitatstruktur

und die Stabilisierung des guten Erhaltungsgrades auf Gebietsebene sind insbesondere der Erhalt und die langfristige Förderung von Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen erforderlich (**FK01**).

Als Entwicklungsmaßnahme würde sich für die stark entwässerte, sehr trockene Erlen-Mischwaldfläche (DH18046-3850NW1550) im Nordosten des FFH-Gebietes am Blabbergraben die Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes (**W105**), welche für den LRT 3260 (Blabbergraben) geplant wurden, positiv auf den Bestand auswirken.

3. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen (SDB) sind Fischotter, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Kammolch, Rotbauchunke und Große Moosjungfer als Arten des Anhangs II der FFH-RL für das FFH-Gebiet aufgeführt. Bei weitergehenden Recherchen zum Gebiet wurden des Weiteren aktuelle Vorkommen vom Wolf und vom Biber als Arten des Anhangs-II der FFH-RL bekannt. Im Juni 2020 ging zudem eine Information zum Vorkommen des Großen Feuerfalter in den Schwenowsee-Wiesen ein.

In den folgenden Unterkapiteln sind die Ziele, die notwendigen Erhaltungs- und freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen für die maßgeblichen Arten kurz zusammengefasst. Eine ausführliche Beschreibung von Art und Umfang der Ziele und Maßnahmen kann in der Langfassung des Managementplans nachgelesen werden. Die Maßnahmen-Codes sind dem Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg (MLUL 2017) entnommen.

3.1. Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist ein Stöberjäger und sucht Uferbereiche nach Beute ab. Die Art ist sehr mobil und beansprucht große Reviere von mehreren Quadratkilometern Größe. Fischotter sind anpassungsfähig und nutzen auch stärker vom Menschen beeinflusste Bereiche (PETERSEN et al. 2004, MUNR 1999).

Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des Fischotters bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt ca. 25 %. Für das Land Brandenburg wird der Erhaltungszustand des Fischotters als „günstig“ angegeben (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015 in LFU 2016). Brandenburg trägt somit eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Fischotters.

Die Art wurde an mehreren Kontrollpunkten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Gefährdungsursachen für den Fischotter sind direkt angrenzend an das Gebiet im Bereich der Straßenquerung an der L42 vorhanden.

Der Erhaltungsgrad des Fischotters im FFH-Gebiet wird aufgrund der Ergebnisse der Datenrecherche als gut (B) eingestuft. Erhaltungsmaßnahmen sind somit nicht zwingend erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin, die Art und seinen Lebensraum in seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu erhalten. Diesbezüglich sollte eine Verbesserung der Habitatqualität (ökologischer Zustand der Gewässer nach WRRL) durch Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erzielt werden. Insbesondere Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Entwicklung der Gewässer-Lebensraumtypen 3140, 3150 und 3260 geplant wurden, wirken sich auch positiv auf den Erhaltungsgrad des Fischotters aus.

Entwicklungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrades beitragen, zu deren Umsetzung jedoch keine Verpflichtung für das Land Brandenburg besteht. Für den Fischotter ist folgende Optimierungsmaßnahme denkbar:

- **B8** Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen

3.2. Ziele und Maßnahmen für den Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Die Kleinfischart kommt vor allem in sommerwarmen, pflanzenreichen Uferregionen stehender und (langsam) fließender Gewässer mit sandig(-schlammigem) Grund vor. Der Bitterling ist in Brandenburg ungefährdet (SCHARF et al. 2011b) und gilt als mäßig häufig.

Es liegen mehrere Alt-Nachweise des Bitterlings im FFH-Gebiet vor. Diese betreffen den Tiefen See/Grubensee und den Drobtschsee. Ein aktuelles Vorkommen des Bitterlings ist auf der vorliegenden Datenbasis (Biotopausstattung, Biotopkartierung 2018) für den Drobtschsee auszuschließen, da es sich um einen sehr flachen und von mächtigen Weichsedimenten geprägten eutroph-alkalischen See handelt. Der Erhaltungsgrad des Bitterlings-Vorkommens im FFH-Gebiet wurde insgesamt als gut bewertet (B). Derzeit sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich. Es besteht keine offenkundige Gefährdung des Vorkommens. Erhaltungsmaßnahmen sind somit nicht zwingend erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin, die Art und seinen Lebensraum in seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu erhalten. Insbesondere Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Entwicklung des Gewässer-Lebensraumtyps 3140 geplant wurden, wirken sich auch positiv auf den Erhaltungsgrad des Bitterlings aus. Die wichtigsten Maßnahmen sind bereits in der NSG-VO festgelegt:

- kein Tauchen,
- baden nur an den ausgewiesenen Badestellen (Zeltplatz und Badestelle am Nordufer),
- keine Nutzung von Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen,
- Ein Fischbesatz darf nur mit heimischen Arten erfolgen und dabei ist eine Gefährdung der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO genannten Arten (Fischotter, Rotbauchunke, Kammolch, Rapfen, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling und Große Moosjungfer) auszuschließen.
- kein Besatz mit Karpfen,
- kein Füttern und keine Bereitstellung von Futter,
- angeln nur vom Ufer aus innerhalb der gekennzeichneten Stellen und Bereichen.

Entwicklungsmaßnahmen gemäß Standardmaßnahmenkatalog sind nicht vorgesehen.

Zur Überwachung des Erhaltungsgrades und der Wirksamkeit der biotop- bzw. habitatbezogenen Maßnahmen sowie zur Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Klimawandels wird für den Bitterling im FFH-Gebiet folgendes Monitoring für fachlich notwendig erachtet und empfohlen:

- Bestandserfassung mit geeigneten fischereilichen Methoden (z.B. Elektrofischung und Stellnetzbeifischung) in repräsentativen Habitaten im Tiefen See und im Spreealtarm.

3.3. Ziele und Maßnahmen für den Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Der Steinbeißer ist eng mit dem Schlammpeitzger verwandt. Der freie Wasserkörper innerhalb von Fließ- und Stillgewässern ist für die bodenorientierte Fischart von untergeordneter Bedeutung. Die Art ist in Brandenburg ungefährdet (SCHARF et al. 2011b) und gilt in Brandenburg als mäßig häufig. Brandenburg kommt gemäß dem LfU dennoch eine besondere Verantwortlichkeit und ein erhöhter Handlungsbedarf zu.

Für das FFH-Gebiet liegen mehrere Altnachweise vor, welche den Drobtschsee (und den Tiefen See/Grubensee betreffen). Ein aktuelles Vorkommen des Steinbeißers ist auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis (Biotopausstattung; BBK-Kartierung 2018) im Drobtschsee auszuschließen, da es sich um einen sehr flachen und von mächtigen Weichsedimenten geprägten eutroph-alkalischen See handelt. Am 10.05.2020 wurde der Steinbeißer im Grubensee nachgewiesen (Daten des Projektes Naturschutztauchen, NP Dahme Heideseen, Tauchclub Halber Hecht e.V., schriftl. Mitteilung). Der Erhaltungsgrad des Vorkommens im Tiefen See/Grubensee wurde insgesamt als hervorragend bewertet (A). Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.

Die Erhaltung der Art im FFH-Gebiet in einem hervorragenden Erhaltungsgrad (A), ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Erhaltungsmaßnahmen sind aufgrund des derzeit hervorragenden Erhaltungsgra-

des nicht erforderlich. Die aktuelle Aufgabe besteht darin, die Art und ihren Lebensraum in seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu erhalten. Der Steinbeißer profitiert von den Maßnahmen, die für den Gewässer-LRT 3140 geplant sind. Die wichtigsten Maßnahmen sind bereits in der NSG-VO festgelegt (vgl. Kap. 3.2).

Entwicklungsmaßnahmen gemäß Standardmaßnahmenkatalog sind nicht vorgesehen.

Zur Überwachung des Erhaltungsgrades und der Wirksamkeit der biotop- bzw. habitatbezogenen Maßnahmen sowie zur Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Klimawandels wird für den Steinbeißer im FFH-Gebiet folgendes Monitoring für fachlich notwendig erachtet und empfohlen:

- Bestandserfassung mit geeigneten fischereilichen Methoden (z.B. Elektrofischung und Stellnetzbe-fischung) in repräsentativen Habitaten im Tiefen See und im Spreealtarm.

3.4. Ziele und Maßnahmen für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der Schlammpeitzger gehört zu der Familie der Schmerlenartigen (*Cobitidae*) und ist eng mit dem Steinbeißer verwandt. Aufgrund der beim Schlammpeitzger stark ausgeprägten Fähigkeit zur akzessorischen Darmatmung, ist die Art gemäß SCHARF et al. (2011a) dazu in der Lage auch schlammige, pflanzen- und nährstoffreiche und damit oft sauerstoffarme Gräben und Kleingewässer zu besiedeln. Die Art ist in Brandenburg ungefährdet (SCHARF et al. 2011b) und gilt in Brandenburg als mäßig häufig. Brandenburg kommt gemäß dem LfU dennoch eine besondere Verantwortlichkeit und ein erhöhter Handlungsbedarf zu.

Bei den Befischungen 2018 wurden drei Individuen des Schlammpeitzgers erfasst. Darüber hinaus liegt ein Altfund aus dem Tiefen See/Grubensee vor. Dieser erscheint jedoch auf Grund der Habitatausstattung nicht plausibel. Die Bestandsgröße ist als schlecht einzustufen. Die Verteilung auf zwei Altersgruppen lässt auf eine gute Altersstruktur schließen. Der Lebensraumverbund des Gewässersystems ist zum überwiegenden Teil gegeben. Die vorhandenen Beeinträchtigungen beziehen sich auf den unnatürlich geradlinigen Gewässerverlauf, auf die vorhandenen Querverbauungen in Form von Durchlässen sowie auf die Gewässerunterhaltung. Derzeit findet einmal jährlich eine Herbstkrautung statt (Böschung mit Schlegeltechnik, Sohle mit Mähkorb). Bei Bedarf findet eine Sedimententnahme statt, d.h. es wird ca. alle 5 bis 8 Jahre eine leichte Grundräumung durchgeführt (E-Mail des WBV „Mittlere Spree“ vom 30.03.200). Eine Gefährdung des Vorkommens besteht nicht, wenn bei der Gewässerunterhaltung spezielle Artenschutzaspekte berücksichtigt werden. Die vorhandenen Querverbauungen in Form von Durchlässen erschweren den Populationsaustausch. Der Erhaltungszustand des Vorkommens im Schwenower Fließ/Buschgraben wurde insgesamt als gut (B) bewertet. Die Erhaltung der Art im FFH-Gebiet in einem guten Erhaltungsgrad (B), ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe darin, die vorhandenen natürlichen Habitatstrukturen dauerhaft zu erhalten. Erhaltungsmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich. Entwicklungsmaßnahmen zur weiteren Verbesserung des EHG sind sinnvoll.

Entwicklungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrades beitragen, zu deren Umsetzung jedoch keine Verpflichtung für das Land Brandenburg besteht. Für den Schlammpeitzger sind folgende Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Habitateigenschaften des Buschgrabens/Schwenower Fließes denkbar:

- **W53** Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- **W56** Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten
- **W57** Grundräumung nur abschnittsweise

Bereits für den Lebensraumtyp der Pfeifengraswiesen (siehe Maßnahmenplanung für den LRT 6410) wurden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (W53 - Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, W60 - Keine Grundräumung) als Erhaltungsmaßnahmen geplant. Somit profitiert der Schlammpeitzger von den Maßnahmen die für den LRT 6410 geplant sind.

Des Weiteren wird als Entwicklungsmaßnahme außerhalb des Standardmaßnahmenkatalogs ein Monitoring empfohlen: Zur Überwachung des Erhaltungsgrades und der Wirksamkeit der biotop- bzw. habitatbezogenen Maßnahmen sowie zur Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Klimawandels

wird für den Schlammpeitzger im FFH-Gebiet folgendes Monitoring für fachlich notwendig erachtet und empfohlen:

- Bestandserfassung mit geeigneten fischereilichen Methoden (z.B. Elektrofischung und Stellnetzbe-fischung) in repräsentativen Habitaten im Tiefen See und im Spreealtarm.

3.5. Ziele und Maßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) ist die größte heimische Molchart. Er kommt in Deutschland überwiegend in der offenen Landschaft vor, besiedelt jedoch bei Vorhandensein besonnener Gewässer auch Waldgebiete. In Brandenburg gilt die Art nach der aktuellen Roten Liste als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004), bundesweit wird die Art in der Vorwarnliste geführt (KÜHNEL et al. 2009). Der Erhaltungszustand wird von SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015) auf Landesebene als ungünstig - unzureichend eingestuft. Bezogen auf die kontinentale Region in Deutschland kommen 10 % der Gesamtpopulation der Art in Branden-burg vor, so dass eine besondere Verantwortung gegenüber dem Kammmolch vorliegt und ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt der Habitate/Population in einem guten Zustand besteht (LFU 2016).

Aus den vom Landesamt für Umwelt (LFU, digitale Geodaten) bereitgestellten Daten gehen insgesamt lediglich zwei Alt-Nachweise der Art im FFH-Gebiet hervor. Die Beobachtungen sind älter als 10 Jahre und können lediglich als Hinweise auf potenzielle Habitate gewertet werden. Die NATURWACHT DES NATURPAR-KES DAHME-HEIDeseen (2019) geht davon aus, dass reproduzierende Kammmolchbestände existieren. Im Zuge der Erfassung im Jahr 2018 wurde der Kammmolch im betrachteten FFH-Gebiet an den drei ausge-wählten Probeorten nachgewiesen. Somit konnte das Vorkommen der Art im Kleinen Smolling bestätigt werden. Reproduktionsnachweise gelangen an keinem der Probeorte. Dies kann unter anderem auf die Niederschlagsarmut im Jahr 2018 zurückgeführt werden.

Der Kammmolch weist gemäß der Bewertung einen guten (B) Erhaltungsgrad auf. Erhebliche Beeinträch-tigungen wurden insgesamt an den beprobten Laichgewässern nicht festgestellt. Ziel ist, den günstigen Erhaltungsgrad der Art auf Gebietsebene langfristig zu wahren. Die Erhaltung der Art im FFH-Gebiet in einem guten Erhaltungsgrad (B), ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe darin, die Art seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu sichern, d. h. die vorhandenen natürlichen Habitat-strukturen dauerhaft zu erhalten. Erhaltungsmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich. Entwicklungs-maßnahmen zur weiteren Verbesserung des EHG sind sinnvoll.

Entwicklungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrades beitra-gen, zu deren Umsetzung jedoch keine Verpflichtung für das Land Brandenburg besteht. Für den Kamm-molch sind folgende weitere Optimierungsmaßnahmen denkbar:

- **W26** Schaffung von Gewässerrandstreifen
- **W29** Vollständiges Entfernen der Gehölze
- **W105** Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes von Gewässern
- **F91** Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften
- **S23** Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen
- **W92** Neuanlage von Kleingewässern

3.6. Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist eine Charakterart der von kontinentalem Klima geprägten Tief-landgebiete Ost- und Mitteleuropas. In Deutschland liegen ihre Schwerpunktorkommen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In der Roten Liste Brandenburgs von 2004 (SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R.) wird die Rotbauchunke als „stark gefährdet“ eingestuft. In der Roten Liste der Amphibien und Reptilien Deutschlands wird die Art ebenfalls als „stark gefährdet“ eingestuft (KÜHNEL et al. 2009). Das Land Brandenburg hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, woraus sich ein erhöhter

Handlungsbedarf zur Verbesserung des Erhaltungsgrades der Rotbauchunke ableitet. Aufgrund des Vorkommens der Art wird dem FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ eine mittlere Bedeutung für den Erhalt der Rotbauchunke und die Vernetzung ihrer Bestände beigemessen.

Beobachtungen belegen das stete Vorkommen der Rotbauchunke im FFH-Gebiet. Ein Reproduktionsnachweis der Art ist im Rahmen der Kartierung im Jahr 2018 nicht gelungen. Wird aber zumindest für Habitat 003 von der NATURWACHT NATURPARK DAHME-HEIDeseen (2019) als sehr wahrscheinlich erachtet.

Auf Grundlage der Kartierung 2018 ist der Erhaltungsgrad insgesamt auf Gebietsebene mit B (gut) einzuordnen. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden insgesamt an den untersuchten Gewässern nicht festgestellt. Es besteht hinsichtlich der Art kein zwingender Handlungsbedarf zur Verbesserung des Erhaltungsgrades der Habitate. Die Erhaltung der Rotbauchunkenbestände im FFH-Gebiet in einem guten Erhaltungsgrad (B) ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Aktuell besteht die Aufgabe darin, die Art seinem derzeitigen Erhaltungsgrad zu sichern, d. h. die vorhandenen natürlichen Habitatstrukturen dauerhaft zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahmen zur weiteren Verbesserung des EHG sind sinnvoll. Entwicklungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrades beitragen, zu deren Umsetzung jedoch keine Verpflichtung für das Land Brandenburg besteht. Die Maßnahmen sollten analog zu denen des Kammmolches erfolgen, da die ausgewiesenen Habitate und Lebensraumsprüche für beide Arten weitestgehend identisch sind. Für die Rotbauchunke sind daher folgende weitere Optimierungsmaßnahmen denkbar:

- **W26** Schaffung von Gewässerrandstreifen
- **W29** Vollständiges Entfernen der Gehölze
- **W105** Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes von Gewässern
- **F91** Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften
- **S23** Beseitigung von Müll und sonstigen Ablagerungen

3.7. Ziele und Maßnahmen für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Nach WILDERMUTH (1992) ist die Vegetationsstruktur der Gewässer entscheidend für ein Vorkommen der Großen Moosjungfer. Die Larven der Libellenart sind ausgesprochen empfindlich gegenüber Prädation durch Fische, da sie nur wenige Dornen tragen und zudem tagaktiv sind. In Brandenburg gilt die Art nach der aktuellen Roten Liste als nicht gefährdet (MAUERSBERGER et al. 2017). Dennoch wird der Erhaltungszustand für das Land von SCHOKNECHT & ZIMMERMANN (2015) als ungünstig-unzureichend eingestuft. Der Anteil Brandenburgs an der Gesamtpopulation bezogen auf die kontinentale Region im Bund wird mit 25 % angegeben. Es besteht eine besondere Verantwortung in Brandenburg sowie auch ein erhöhter Handlungsbedarf.

Im FFH-Gebiet erwies sich ein Altnachweis-Gewässer als vollständig ausgetrocknet, der Vegetation nach zu urteilen schon längerfristig. Ein bodenständiges Vorkommen von der Großen Moosjungfer ist hier mit Sicherheit auszuschließen. An weiteren möglichen Habitatgewässern konnten keine Nachweise der Großen Moosjungfer erbracht werden. Es ist nicht sicher auszuschließen, dass die Art übersehen wurde, wobei es sich allenfalls um eine sehr kleine Population handeln könnte. Als Fazit ist festzustellen, dass für das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ derzeit kein Vorkommen der Großen Moosjungfer bekannt ist.

Da im Rahmen der Managementplanung kein Habitat ermittelt werden konnte, ist eine Ableitung des Erhaltungsgrades über eine Habitatbewertung nicht möglich. Weil die für die Ermittlung des Referenzzustands verfügbaren Daten auf eine mittlerweile erloschene Teilpopulation verweisen, ist von einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen und es wurde der Erhaltungsgrad C vergeben. Die Entwicklung der Art im FFH-Gebiet in einen guten Erhaltungsgrad (B), ist für das Land Brandenburg verpflichtend. Es besteht zwingender Handlungsbedarf zur Verbesserung des Erhaltungsgrades der Habitate und Erhaltungsmaßnahmen sind zwingend erforderlich.

Es besteht die akute Gefahr eines lokalen Aussterbens durch Austrocknung von Habitatgewässern und Verlandungsprozesse. Die wichtigste derzeit umzusetzende Maßnahme ist die Erhöhung des Wasserstandes (**W105**) innerhalb der Moore (Bereich Großer und Kleiner Smolling). Diesbezüglich sind Maßnahmen im Einzugsgebiet der Moore erforderlich, wie Waldumbau der dort vorhandenen reinen Kiefernforste in Laub-Nadel-Mischwald (**F91**). Diese Maßnahme ist bereits für die LRT 7140 und 91D0 geplant und würde sich des Weiteren auch positiv auf die FFH-Tierarten Kammmolch und Rotbauchunke auswirken.

Entwicklungsmaßnahmen sind freiwillige Maßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrades beitragen, zu deren Umsetzung jedoch keine Verpflichtung für das Land Brandenburg besteht. Für die Große Moosjungfer wären folgende weitere Optimierungsmaßnahmen denkbar:

Um das Vorkommen/die Population der Großen Moosjungfer wieder zu vergrößern, ist die Maßnahme Neuanlage von Kleingewässern (**W92**) vergeben.

4. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ bildet mit den FFH-Gebieten „Milaseen“ (Landes-Nr. 162, EU-Nr. DE 3849-301), „Kienheide“ (Landes-Nr. 241, EU-Nr. DE 3849-303) und „Spree“ (Landes-Nr. 651, EU-Nr. DE 3651-303) einen störungsarmen regionalen Biotopverbund, der Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ist. Die Gewässer im Osten des FFH-Gebiets münden in die südlich anschließende Spree und gehören zu deren Einzugsgebiet.

Die Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 ist für die Prioritätensetzung im Rahmen der Maßnahmenumsetzung von Bedeutung. Die Bedeutung eines LRT oder einer Art für das europäische Netz Natura 2000 ist nach LFU (2016) am höchsten, wenn:

- ein hervorragender Erhaltungsgrad (EHG) des LRT/ der Art auf Gebietsebene gegeben ist.
- es sich um einen prioritären LRT/ prioritäre Art handelt.
- der LRT/ die Art sich innerhalb des Schwerpunktraumes für die Maßnahmenumsetzung (LFU 2017c) befindet.
- für den LRT/ die Art ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL gegeben ist (ARTICLE 17 WEBTOOL, 2019).

Hat ein LRT bzw. eine Art aktuell einen ungünstigen Erhaltungsgrad im Gebiet, so zeigt dies i.d.R. einen ungünstigen Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Planung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

In der folgenden Tabelle ist die Bedeutung der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ dargestellt. Es lässt sich für fast alle Lebensraumtypen und Arten im Gebiet eine relativ hohe Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 ableiten, da die Erhaltungszustände europaweit ungünstig sind und das FFH-Gebiet überwiegend gute Erhaltungsgrade für die FFH-Schutzgüter aufweist.

Tab. 2: Bedeutung der im FFH-Gebiet „Schwenower Forst“ vorkommenden LRT/ Arten für das europäische Netz Natura 2000

LRT/Art	Priorität ¹	EHG ²	Schwerpunkt- raum für Maßnah- menumset- zung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (grün, gelb oder rot nach Ampel- schema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) ³
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	-	B	-	ungünstig-schlecht
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	-	C	-	ungünstig-schlecht
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	-	B	-	ungünstig-unzureichend
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	-	B	-	ungünstig-schlecht
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe	-	A	-	ungünstig-unzureichend
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alpecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	-	B	-	ungünstig-schlecht
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	-	B	-	ungünstig-unzureichend
7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)	-	A	-	ungünstig-unzureichend
7210 Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	X	A	-	ungünstig-unzureichend
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	-	B	-	ungünstig-unzureichend
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	-	B	-	ungünstig-schlecht
91D0 Moorwälder	X	B	-	ungünstig-unzureichend
91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	X	B	-	ungünstig-schlecht
1188 Rotbauchunke	-	B	-	ungünstig-unzureichend
1149 Steinbeißer	-	A	-	ungünstig-unzureichend
1042 Große Moosjungfer	-	C	-	ungünstig-unzureichend
1355 Fischotter	-	B	-	ungünstig-unzureichend
1145 Schlammpeitzger	-	B	-	ungünstig-unzureichend
1134 Bitterling	-	B	-	günstig
1166 Kammmolch	-	B	-	ungünstig-unzureichend

¹ prioritärer LRT nach FFH-RL² EHG = Erhaltungsgrad auf Gebietsebene: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder eingeschränkt³ grün: günstig, gelb: ungünstig-unzureichend, rot: ungünstig-schlecht

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

